

- c) mit dem Austritt des verantwortlichen Fachmannes aus dem Betrieb (vgl. Abschn. I Ziffer 3),
- d) durch fruchtlosen Ablauf der im Abschn. III Ziffer 1 vorgesehenen Frist von 3 Monaten.
2. Die Zulassung soll entzogen werden,
- wenn festgestellt wird, daß ein Zugelassener Arbeiten, die von nicht zugelassenen Personen ausgeführt worden sind, mit seinem Namen deckt,
 - wenn nach vorangegangener Verwarnung festgestellt wird, daß weiterhin Lehrlingsarbeiten ohne Überwachung und Nachprüfung ausgeführt werden,
 - wenn trotz vorausgegangener Verwarnung weiterhin wesentliche Verstöße gegen die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker, maßgebliche Vorschriften oder die Technischen Anschlußbedingungen erfolgen,
 - bei Betrugsabsicht, Betrug oder Betrugshilfe gegen den EB oder gegen Dritte, im Zusammenhang mit einer elektrischen Anlage,
 - bei falschen Angaben oder Verschweigen von wesentlichen Tatsachen bezüglich der Zulassung,
 - bei Fortfall einer oder mehrerer Voraussetzungen für die Zulassung,
 - bei Nichtbeseitigung von Mängeln innerhalb der gesetzten Frist.
3. Jede Zulassung kann entzogen werden, wenn trotz vorhergegangener mehrmaliger Verwarnung der Zugelassene den Bestimmungen dieser Vorschrift zuwiderhandelt oder wenn ihm Unzuverlässigkeiten in technischer Hinsicht nachgewiesen werden, wenn er z. B. die Energieversorgung schädigt oder gefährdet.
4. In leichteren Fällen kann von der Entziehung der Zulassung abgesehen werden und vom EB im Einvernehmen mit den beteiligten Wirtschaftsorganisationen eine Geldbuße bis zu 300,— DM verhängt werden. Die Geldbuße wird der Volkssolidarität zugeführt.

Abschnitt VII

Verfahren bei der Erteilung, Versagung oder Entziehung der Zulassung von Herstellern elektrischer Anlagen

- Die Zulassung oder ihre Entziehung (vgl. Abschn. IV Ziffer 1) erfolgt durch die Hauptdirektion des BB auf Antrag der BD.
- Im Falle der Versagung oder Entziehung der Zulassung und Verhängung einer Geldbuße kann der Betroffene Einspruch gegen den Bescheid des EB bei einer Berufungsstelle einlegen. Diese besteht aus einem Vertreter der für den Betroffenen zuständigen Wirtschaftsorganisation, einem Vertreter des zuständigen EB und einem Beauftragten der zuständigen Industriegewerkschaft des FDGB. Die Berufungsstelle entscheidet endgültig.
- Der Einspruch ist in vierfacher Ausfertigung innerhalb eines Monats bei der für den Betriebsitz des Betroffenen zuständigen BD des EB einzureichen. Im Regelfälle soll die Sitzung der Berufungsstelle innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Einspruches bei der BD des EB durchgeführt werden.

- Die Mitglieder der Berufungsstelle bestimmen das Verfahren nach ihrem Ermessen. Die Beteiligten sind mündlich zu hören. Es genügt jedoch auch eine schriftliche Äußerung eines oder beider Beteiligten, wenn beide Beteiligten sich damit einverstanden erklären.

- Über die Kostenverteilung ist in dem Spruch eine Entscheidung zu treffen. Grundsätzlich gilt, daß die Kosten der Berufungsstelle dem Betroffenen zur Last fallen, wenn der Einspruch als unbegründet verworfen wird, dem EB, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.

Den Mitgliedern der Berufungsstelle steht Ersatz ihrer baren Auslagen zu. Gebühren werden nicht erhoben.

- Die Anrufung der Berufungsstelle gegen den Bescheid des EB hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt VIII

Übergangsbestimmungen

- Die Zulassungsvorschriften gelten für alle nach ihrem Inkrafttreten auszusprechenden Zulassungen.
- Wer nach den bisher geltenden Zulassungsvorschriften zugelassen ist, bleibt weiter zugelassen.

Abschnitt IX

Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten

In Streitfällen über die Vorschriftsmäßigkeit in der Ausführung einer elektrischen Anlage mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt oder des Materials, welches für die Ausführung der Anlage verwandt wurde, entscheiden die zuständigen Fachausschüsse der Landeskammern der Technik. Über die Auslegung der Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker entscheiden die Fachkommissionen der Kammer der Technik, Berlin.

Abschnitt X

Inkraftsetzung

Diese Zulassungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. Die für die Zulassung von Herstellern elektrischer Anlagen bisher geltenden Vorschriften, einschl. der Nachträge zu diesen, sind mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Berlin, den 22. Januar 1951

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

Ausführungsbestimmung
zu der Ersten Durchführungsanordnung zur
Energiewirtschaftsverordnung
(Technische Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter
1000 Volt).

Vom 22. Januar 1951

Auf Grund § 7 Abs. 1 und § 10 der Ersten Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 zur Energiewirtschaftsverordnung (ZVOB1. I S. 490) wird zur Sicherstellung der Verteilung von Elektrizität, zur Vermeidung von Störungen der öffentlichen Ver-